BETRIEBSSATZUNG für den Eigenbetrieb der Stadt Würzburg "Mainfranken Theater Würzburg"

vom 29.04.2021 (MP und VBl. Nr.104 vom 7. Mai 2021)

Gliederung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

§ 2a Gemeinnützigkeit

§ 3 Organe

§ 4 Werkleitung

§ 5 Werkausschuss

§ 6 Stadtrat

§ 7 Oberbürgermeister

§ 8 Berichtspflichten der Werkleitung

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

§ 10 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

§ 11 Vertretungsbefugnis, Verpflichtungserklärungen

§ 12 Wirtschaftsjahr

§ 13 Personalvertretung

§ 14 Inkrafttreten

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Würzburg gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.04.2021 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Würzburg "Mainfranken Theater Würzburg":

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Das Theater der Stadt Würzburg wird gemäß Art. 88 Abs. 6 GO entsprechend den Vorschriften über die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Der Betrieb führt den Namen "Mainfranken Theater Würzburg". Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Betriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgaben des Mainfranken Theaters Würzburg sind die Pflege und die Förderung der darstellenden Kunst und des Konzertwesens. Diese freiwillige Aufgabe im Sinne von Art. 57 GO wird insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung der Einrichtung und die Durchführung von Theateraufführungen, Konzertveranstaltungen und sonstiger künstlerischer Veranstaltungen erfüllt.

(2) Das Mainfranken Theater Würzburg umfasst die Sparten:
   - Musiktheater
   - Konzert
   - Schauspiel
   - Ballett / Tanz

   sowie Angebote für Kinder und Jugendliche in allen Sparten.

(3) Das Mainfranken Theater Würzburg kann die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben in Teilen oder ergänzend auch in Zusammenarbeit mit anderen Theatern, Einrichtungen und freien Gruppen wahrnehmen.

§ 2a Gemeinnützigkeit

(1) Das Mainfranken Theater mit Sitz in Würzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Mainfranken Theater Würzburg ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Mainfranken Theaters Würzburg dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Stadt Würzburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Mainfranken Theaters nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Betriebes sind:

1. die Werkleitung (§ 4)
2. der Werkausschuss (§ 5)
3. der Stadtrat (§ 6)
4. der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin (§ 7)

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern (Werkleitern oder Werkleiterinnen):

- dem Intendanten oder der Intendantin als künstlerischem Werkleiter oder künstlerischen Werkleiterin;
- dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin als kaufmännischem Werkleiter oder kaufmännischer Werkleiterin.

Für jeden Werkleiter oder jede Werkleiterin kann eine Stellvertretung bestellt werden. Sofern keine Stellvertretung bestellt ist, vertreten sich die Mitglieder der Werkleitung gegenseitig.

(2) Die Zuständigkeiten der Werkleitung werden in der Geschäftsordnung/ Dienstanweisung für die Werkleitung in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Der jeweils eigene sowie der gemeinsame Verantwortungsbereich ergeben sich hieraus, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden. Die mit der Werkleitung bestehenden Dienstverträge sind zu beachten. In dem gemeinsamen Verantwortungsbereich haben sich die Mitglieder der Werkleitung um einvernehmliche Lösungen zu bemühen. Kommt ausnahmsweise keine Einigung zustande, so entscheidet der Werkausschuss in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist, und in

Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin als Vorsitzender oder Vorsitzende des Werkausschusses.

(3) Die Werkleitung ist für die Erfüllung des künstlerischen Auftrags sowie für die wirtschaftliche Führung des Mainfranken Theaters Würzburg verantwortlich. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet in den Angelegenheiten des Mainfranken Theaters Würzburg, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Betriebssatzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind.
Laufende Geschäfte im Sinne des Art. 88 Abs. 3 S. 1 GO sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Mainfranken Theaters Würzburg einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. die wiederkehrenden Geschäfte, wie z. B. Werk- und Dienstverträge, Verträge über die Beschaffung von Dienstleistungen und Waren sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs;
3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
4. die Aufstellung und der Vollzug des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan und Vermögensplan), der Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, der Betriebsstatistiken, der Kostenrechnungen, der Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Führung der Bücher;
5. die Stellung der Anträge zum Stellenplan (TVÖD, TVK; BayBesG);
6. die Führung der allgemeinen Stellenübersicht (NV Bühne);
7. die Personalbewirtschaftung im Rahmen der Regelungen dieser Eigenbetriebssatzung;
8. die Gestaltung der Abonnements sowie der Abonnementbedingungen;
9. die Verträge mit den Besucherorganisationen;
10. die Festlegung der Theaterferien.

(4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Mainfranken Theaters Würzburg die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor und leitet diese dem Kulturreferenten oder der Kulturreferentin, bei Abwesenheit dessen oder deren Vertretung, rechtzeitig vorher zu. Die Werkleitung ist bei den Sitzungen des Werkausschusses und des Stadtrats, soweit dieser in Angelegenheiten des Eigenbetriebs berät, grundsätzlich anwesend. Der Stadtrat und der Werkausschuss können ihr in Angelegenheiten des Mainfranken Theaters Würzburg die Möglichkeit zum Vortrag geben. Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses.

(5) Der Spielplan sowie der Konzertplan für die folgende Spielzeit sind dem Werkausschuss grundsätzlich im ersten Quartal des beginnenden Spielzeitjahres vorzustellen.

(6) Der Werkleitung werden folgende Personalangelegenheiten gem. Art. 88 Abs. 3 Satz 4 GO übertragen:
   1. Personal im künstlerischen Bereich:
      a) Einstellung und Eingruppierung bzw. Festsetzung der Gage im Rahmen des Erfolgsplans;
      b) Verlängerung und Nichtverlängerung;
      c) Kündigung;
      d) sonstige Regelungen der Rechtsverhältnisse des künstlerischen Personals, d. h. insbesondere im Hinblick auf Bühnennormalverträge, der Verträge nach NV Bühne, TVK sowie der Einzelverträge;
   2. im nichtkünstlerischen Bereich die vorübergehende Anstellung von Aushilfspersonal.

   Die Zuständigkeit für den Stellenplan obliegt der Fachabteilung Organisation im Fachbereich Personal der Stadt Würzburg.

(7) Art und Umfang der Vertretungsmacht der Werkleitung bestimmen sich nach § 11 dieser Satzung.

§ 5 Werkausschuss

(1) Für den Betrieb bestellt der Stadtrat gemäß Art. 88 Abs. 2 GO einen Werkausschuss. Der Werkausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister sowie den Mitgliedern des Kulturausschusses bzw. im Verhinderungsfall deren Vertretungen. Die Werkleitung nimmt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 dieser Eigenbetriebssatzung an allen Sitzungen des Werkausschusses teil. Der Kulturreferent nimmt an allen Sitzungen des Werkausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in Personalangelegenheiten, des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
   1. den Erlass einer Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die Werkleitung;
   2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, von mehr als 50.000 Euro, höchstens jedoch 100.000 Euro je Vorhaben (§ 15 Abs. 5 S. 2 EBV); während der Bauphase zudem Mehrausgaben für Gewerke von mehr als 100.000 Euro, höchstens jedoch 200.000,00 Euro je Gewerk; § 6 Abs. 1 Ziffer 5 bleibt unberührt;

3. im Vermögensplan nicht veranschlagte Ausgaben von mehr als 50.000 Euro, höchstens jedoch 100.000 Euro je Vorhaben; während der Bauphase zudem Mehrausgaben für Gewerke von mehr als 100.000 Euro, höchstens jedoch 200.000,00 Euro je Gewerk; § 6 Abs. 1 Ziffer 5 bleibt unberührt;
4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, höchstens jedoch 100.000 Euro je Konto (§ 14 Abs. 3 S. 2 EBV);
5. den Abschluss von Verträgen, soweit der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet, höchstens jedoch bis 200.000 Euro je Auftrag;
6. den Erlass von Forderungen, Stundungen und Niederschlagungen und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt, höchstens jedoch bis 50.000 Euro;
7. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) soweit der Streitwert mehr als 50.000 Euro im Einzelfall beträgt;
8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

(4) Der Werkausschuss kann - ungeachtet der Berichtspflicht nach § 8 - von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Betriebes Berichterstattung verlangen.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates Würzburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Stadtrat

(1) Der Stadtrat beschließt über:
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung;
2. die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
3. nach Vorberatung im Werkausschuss die Bestellung der Werkleitung sowie die Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertretung sowie die Regelung der Dienstverhältnisse;
4. nach Vorberatung im Werkausschuss die Berufung, Einstellung sowie Verlängerung bzw. Nichtverlängerung des Vertrages des Generalmusikdirektors oder der Generalmusikdirektorin;
5. die Festlegung der Eintrittspreise;
6. die Feststellung und Änderung (vgl. § 13 Abs. 2 EBV) des Wirtschaftsplanes;
7. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
8. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung;

9. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
10. die Rückzahlung oder Aufstockung von Eigenkapital;
11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
12. den Abschluss von Verträgen, soweit der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 200.000 Euro überschreitet;
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Mainfranken Theaters Würzburg, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
14. Die Änderung der Rechtsform des Mainfranken Theaters Würzburg;
15. alle nicht laufenden Angelegenheiten, welche die Zuständigkeiten des Werkausschusses übersteigen.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Werkausschusses.

(2) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Werkleitung.

(3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann sich bei den ihm oder ihr im Zusammenhang mit dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben vertreten lassen.

(4) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Betrieb dringliche Anordnungen in entsprechender Anwendung des Art. 37 Abs. 3 GO und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er oder sie hat dem Stadtrat oder dem Werkausschuss in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8 Berichtspflichten der Werkleitung

(1) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin, dem Werkausschuss sowie dem Kulturreferenten oder der Kulturreferentin jeweils vierteljährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplanes vorzulegen.

(2) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin, den Werkausschuss sowie den Kulturreferenten oder die Kulturreferentin über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder erfolgsgefährdende Mehraufwendungen nötig werden. Dem Oberbürgermeister sowie dem Kulturreferenten ist zudem auf Anforderung Auskunft über alle übrigen Angelegenheiten zu erteilen.

(3) Die Werkleitung hat dem Kulturreferenten oder der Kulturreferentin sowie dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin die Entwürfe für den Wirtschaftsplan, die Nachträge hierzu und die Entwürfe für den Jahresabschluss zuzuleiten. Die Stellungnahme des Finanzreferenten oder der Finanzreferentin ist von der Werkleitung den Vorlagen des Werkausschusses beizufügen. Ferner sind dem Kulturreferenten oder der Kulturreferentin sowie dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin die wesentlichen Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung zur Kenntnis zu bringen. Auf Anforderung sind dem Kulturreferenten oder der Kulturreferentin sowie dem Finanzreferenten oder der Finanzreferentin alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Mainfranken Theater Würzburg ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Es führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Oberbürgermeister sowie den Werkausschuss dem Stadtrat vorzulegen (§ 25 EBV).

(3) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Würzburg nimmt die in Art. 106 GO beschriebenen Aufgaben wahr.

§ 10 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Folgende Dienststellen werden gegen Kostenerstattung für den Eigenbetrieb Mainfranken Theater Würzburg tätig:

1. Fachbereich Personal (Personalangelegenheiten einschließlich Lohn- und Gehaltsabrechnung, Stellenplan);

2. Direktorium (Gleichstellungsstelle, Betriebliche Sozialberatung, Behördlicher Datenschutz, Informationssicherheit, Antikorruptionsbeauftragte/r, Sitzungsangelegenheiten, Informationstechnik);
3. Fachbereich Finanzen (Leistungsbeziehungen und -verrechnungen);
4. Fachbereich Hochbau (Beratung und Übernahme von Dienstleistungen beim Bauunterhalt und bei der Inventar-Beschaffung);
5. Fachbereich Recht, Versicherungen, Haftpflicht mit Zentraler Vergabestelle (Rechtsberatung, Durchführung von Vergabeverfahren);

Der Eigenbetrieb kann, wenn dies wirtschaftlicher ist, die Aufgabe selbst erledigen oder Dritte mit diesen Aufgaben beauftragen.

§ 11 Vertretungsbefugnis, Verpflichtungserklärungen

Der oder die künstlerische und der oder die kaufmännische Werkleiter oder Werkleiterin vertreten das Mainfranken Theater nach außen gemeinsam und gleichberechtigt, soweit nicht in der Geschäftsordnung/Dienstanweisung für die Werkleitung eine Einzelvertretungsbefugnis geregelt ist.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Mainfranken Theaters Würzburg geht vom 1. September eines jeden Jahres bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 13 Personalvertretung

Die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.